

Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe in Ahrensburg

Gesamträgerschaft: Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Ahrensburg

Nach Artikel 25 Abs. 3 Ziffer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 42 der Friedhofssatzung hat das Beauftragtengremium der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Ahrensburg in der Sitzung am 14.03.2016 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Ahrensburg und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührenschild

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller oder diejenige bzw. derjenige, in deren bzw. in dessen Interesse bzw. Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden, verpflichtet. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

I. Grabnutzungsgebühren (GNG)

Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten einschließlich der Friedhofsunterhaltungs-, anteiligen Verwaltungs-, Maschinen- und Gebäudekosten sowie unter den Ziffern 1c-h und 2c-e die Grundunterhaltungskosten.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

1. Reihengräber, Reihengrabanlagen, Gemeinschaftsfelder

a) Kleinkinder bis 12 Monate für 5 Jahre	je Stelle und Jahr	27,00 €
b) Säрге bis 1,20 m Sarglänge für 12 Jahre	je Stelle und Jahr	28,00 €
c) Säрге über 1,20 m Länge für 20 Jahre	je Stelle und Jahr	59,00 €
d) Urnen in Gemeinschaftsfeldern für 20 Jahre	je Stelle und Jahr	49,00 €
e) Urnen in Reihengrabanlagen für 20 Jahre	je Stelle und Jahr	51,00 €
f) Urnengemeinschaftsgräber mit Namen für 20 Jahre	je Stelle und Jahr	49,00 €
g) Urnengemeinschaftsgräber ohne Namen für 20 Jahre	je Stelle und Jahr	43,00 €
h) Urnengemeinschaftsgräber Kieferngarten für 20 Jahre	je Stelle und Jahr	27,00 €

2. Wahlgrabstätten

a) Sarg-/Urnenwahlgrabstätten für 20 Jahre	je Stelle und Jahr	44,00 €
b) Urnenwahlgrabstätten Standard für 20 Jahre	je Stelle und Jahr	39,00 €
c) Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage für 20 Jahre	je Stelle und Jahr	55,00 €
d) Naturnahe Grabstätten	je Stelle und Jahr	59,00 €
e) Familienbaum = Naturnahe Grabstätten x 4 Stellen für 20 Jahre	je Jahr	236,00 €

bei vorzeitigem Erwerb (Mindestzeitraum 5 Jahre)

f) eingeschränkte GNG Sarg-/Urnenwahlgrabstätten	je Stelle und Jahr	11,00 €
g) eingeschränkte GNG Urnenwahlgrabstätten Standard	je Stelle und Jahr	7,00 €
h) eingeschränkte GNG Urnenwahlgrabstätten in bes. Lage	je Stelle und Jahr	23,00 €

3. Wiedererwerb (Verlängerung) von Nutzungsrechten

- (1) Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Ziffer 2 a-h berechnet. Die Mindestverlängerungszeit beträgt 5 Jahre.
- (2) Erfolgt bei einem bereits bestehenden Nutzungsrecht eine neue oder weitere Beisetzung, so erlischt das Nutzungsrecht und wird für den Zeitraum der gesetzlichen Ruhezeit neu vergeben. Bereits bezahlte, noch nicht realisierte Nutzungszeit wird hierbei angerechnet.

4. Rückgabe von Wahlgrabstätten

Die Gebühr für die Rückgabe von Wahlgrabstätten beinhaltet die Einebnung mit Wiederherrichtung der Grabstätte sowie das Abräumen und die Entsorgung von Grabmal und Fundament.

- | | |
|--|----------|
| a) Einebnung mit Wiederherrichtung der Grabstätte mit aufrechtem Grabmal | 197,00 € |
| b) Einebnung mit Wiederherrichtung der Grabstätte mit liegendem/ohne Grabmal | 77,00 € |

5. Behebung von Einsenksschäden

- | | | |
|---|-----------|------------------|
| a) bei Wahlgrabstätten in Rasenlage | je Stelle | 115,00 € |
| b) bei Gräbern mit bodendeckender Bepflanzung | | gemäß Ziffer VI. |

6. Grundunterhaltung und Rasenschnitt bei Wahlgrabstätten in Rasenlage

- | | | |
|--|--------------------|---------|
| a) Grundunterhaltung und Rasenschnitt Sarg-/Urnenwahlgrab | je Stelle und Jahr | 22,00 € |
| b) Grundunterhaltung Sarg-/Urnenwahlgrab | je Stelle und Jahr | 11,00 € |
| c) Grundunterhaltung und Rasenschnitt Urnenwahlgrab Standard | je Stelle und Jahr | 11,00 € |
- Die Gebühren zu 6b) und 6c) werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|------------------|
| 1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung | 21,00 € |
| 2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter | 21,00 € |
| 3. Für die Genehmigung | |
| a) zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich der jährlichen Standsicherheitsprüfung | 78,00 € |
| b) zur Aufstellung eines liegenden Grabmals | 12,00 € |
| c) zur Veränderung eines Grabmals | 12,00 € |
| 4. Urnenversand | gemäß Ziffer VI. |

III. Bestattungsgebühren

Für das Ausheben, Ausschmücken und Verfüllen der Gruft, Auflegen und Abräumen der Trauergebäude, Entfernen der überflüssigen Erde sowie das Aufbringen von Mutterboden (Kompost) einschließlich anteiliger Verwaltungs-, Maschinen- und Gebäudekosten.

1. Sargbestattung

- | | |
|---|------------------|
| a) für Säрге bis 1,20 m Länge | gemäß Ziffer VI. |
| b) für Säрге über 1,20 m Länge | 716,00 € |
| c) Zusatzgebühr für Sarg-Tiefbestattungen (alte Rechte) | 92,00 € |

2. Urnenbeisetzung

- | | |
|--------------------|----------|
| a) Urnenbeisetzung | 330,00 € |
|--------------------|----------|

IV. Gebühren für Aus- und Umbettung

1. Säрге

- | | |
|--|------------------|
| a) Aus- und/oder Umbettung eines Sarges mit einer Länge bis 1,20 m | gemäß Ziffer VI. |
| b) Ausbettung eines Sarges mit einer Länge über 1,20 m | 899,00 € |
| c) Aus- und Umbettung eines Sarges mit einer Länge über 1,20 m | 1.083,00 € |

2. Urnen

- | | |
|---|----------|
| a) Ausbettung einer Urne | 391,00 € |
| b) Aus-/Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofes | 453,00 € |

v. Sonstige Gebühren

1. Benutzung der Friedhofseinrichtungen

Diese Gebühr beinhaltet die Kosten für Beleuchtung, Heizung/Kühlung, Reinigung und Unterhaltung der Friedhofseinrichtungen.

- | | | |
|--|-------------|----------|
| a) Kapellenbenutzung | eine Stunde | 218,00 € |
| b) Kapellenbenutzung, 1,5fache Zeit | 1,5 Stunden | 327,00 € |
| c) Nutzung Urnenfeierraum in der neuen Kapelle oder Verabschiedung am offenen Sarg in den Kapellen | pauschal | 109,00 € |
| d) Verabschiedung im Angehörigenraum | pauschal | 54,00 € |
| e) Kühlraumnutzung | pauschal | 55,00 € |

2. Gebühr für Grabmal/Inscript in Urnengemeinschaftsgräbern

- | | | |
|--|--------------|----------|
| a) Gemeinschaftsgräber mit Namen, Grabmalanteil | je Grabplatz | 199,00 € |
| b) Gemeinschaftsgräber ohne Namen, Grabmalanteil | je Grabplatz | 47,00 € |
| c) Naturnah, Namensschild Efeublatt (für Feldsteine) | je Grabplatz | 54,00 € |

VI. Gebühren für besondere Leistungen

Für besondere, zusätzliche oder in geringer Anzahl anfallende Leistungen sowie für nach regulärem Dienstschluss erbrachte Leistungen. je Stunde 49,00 €

§ 7

Schlussbestimmungen

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 16.05.2012 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Hamburg-Ost vom 23.03.2016 kirchenaufsichtlich genehmigt und mit dem vollen Wortlaut unter den Internetadressen www.kirche-ahrensburg.de und www.friedhof-ahrensburg.com bereitgestellt.

Ahrensburg, den 04.04.2016

Evangelisch- Lutherische Kirchengemeinde Ahrensburg

- Beauftragtengremium -

gez. Pastorin Ursula Wegmann
Vorsitzende/r

(Kirchensiegel)

gez. Klaus Nikolai
Mitglied